

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans „Friedhof Meßkirch“ in Meßkirch sowie der Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Friedhof Meßkirch“ in Meßkirch gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

#### Anlass zur Aufstellung

Mit der geplanten Ansiedlung von einem Krematorium und einem Bestattungsinstitut auf dem städtischen Flurstück 993, Gemarkung Meßkirch, sollen diese Flächen, zusammengefasst mit der angrenzenden Friedhofsanlage, städtebaulich neu entwickelt und geordnet werden.

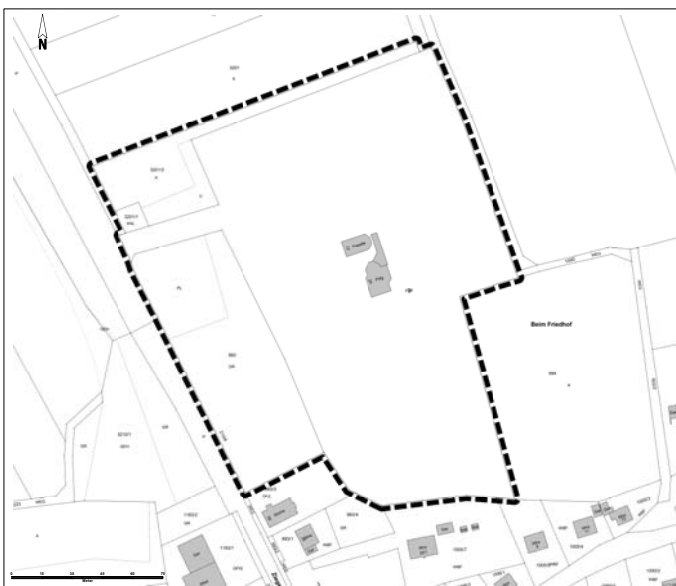
#### Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat vorrangig zum Ziel, die Schaffung einer Sonderbaufläche mit Zwecknutzung Krematorium und einer eingeschränkten Gewerbebaufläche. Mit der Neuansiedlung dieser beiden Betriebe werden die Belange zum Erhalt, zur langfristigen Sicherung und vor allem zur Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 8 BauGB). Gleichwohl finden die Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung (§ 1 Abs. 6 BauGB).

#### Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke wird der städtebauliche Entwurf mit Begründung und Umweltbericht (Vorentwurf) in der Zeit vom **16. März 2015 bis einschließlich 17. April 2015** beim Stadtbauamt Meßkirch Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch (Zimmer 5 – Besprechungszimmer I. OG) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Bedenken schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Meßkirch, 06.03.2015  
Arne Zwick, Bürgermeister



## Neues Förderprogramm "Spitze auf dem Land!" Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg informiert über neues Förderprogramm

### Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg

im Rahmen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 „Innovation und Energiewende“  
Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) - Ausschreibung vom 10. Februar 2015

#### Grundsätzliches

Mit der Ausschreibung der Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ will das Ministerium die Innovationskraft Baden-Württembergs in der Fläche erhalten und steigern, indem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Potential zur Technologieführerschaft gefördert werden. Grundlage ist die Innovationsstrategie des Landes. Zuwendungen werden gewährt in allen Gemeinden des Ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.

#### Zuwendungsfähige Vorhaben

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihrer Innovationsfähigkeit das Potential zur Erlangung einer Technologieführerschaft aufweisen. Dabei werden deren umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen unterstützt, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Produkte dienen.

Die Förderung wird nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen gewährt. Nach Nr. 7.7 ELR können nur Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne der AGVO gefördert werden. Alle Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden, müssen einen Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern leisten. Auf den Förderausschluss nach Nr. 5.4 ELR wird verwiesen.

#### Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt für kleine Unternehmen bis zu 20 %, für mittlere Unternehmen bis zu 10 % der Gesamtinvestitionskosten. Die Förderung ist auf höchstens 400.000 Euro pro Projekt begrenzt.

#### Auswahlverfahren und Antragstellung

Anträge auf Aufnahme in die Förderlinie können durch die antragstellende Gemeinde in der Laufzeit des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 laufend vorgelegt werden. Die Anträge auf Aufnahme sind jeweils in einfacher Ausfertigung dem Landratsamt und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen.